

Amtsblatt für das Amt Odervorland

Nr. 190

Ausgegeben zu Briesen/Mark am 1. April 2009

Nr. 1, 17. Jahrgang

Inhalt

1. Änderungssatzung zur Satzung
über die Nutzung kommunaler
Einrichtungen der
Gemeinde Briesen (Mark) S. 1

Bekanntmachung
der Gemeinde Briesen über
die 2. Änderung
des Flächennutzungsplanes
(FNP) Briesen S. 2

Entschädigungssatzung
über die Aufwands-,
Verdienstausfall- und
Auslagenentschädigung für alle Mit-
glieder der
Gemeindevertretung der
Gemeinde Briesen (Mark) und
des Ortsbeirates des OT Biegen S. 2

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark)

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I . S. 286) in der derzeit geltenden Fassung und den §§ 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg vom 31.04.2004 (GVBl. I . S. 174) in der derzeit geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen in ihrer Sitzung am 09.03.2009 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) beschlossen.

I.

§ 8 Gebührentarif – wird wie folgt neugefasst.

Objekt/Verwendung	Gemeinde- u. Vereinshaus Briesen Gebühr in Euro	Gemeinde- u. Vereinshaus Biegen Gebühr in Euro
eingetragene Vereine der Gemeinde Briesen (Mark) (Veranstaltungen ab 10 Personen) (Gemeinschaftsräume und Freiflächen)	20,00	20,00
sonstige Interessengruppen der Gemeinde Briesen (Mark)	30,00	30,00
Familienfeiern für Bürger der Gemeinde Briesen (Mark) bis 40 Pers. (Gemeinschaftsräume u. Freiflächen)	60,00	60,00
Familienfeiern	100,00	100,00
Jugendclub (Kinder- u. Jugend- geburtstag – unter Einhaltung der Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes)	15,00	-
gewünschte Endreinigung	100,00	100,00
notwendige Nachreinigung durch den Eigentümer	50,00	50,00

II.

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für das Amt Odervorland in Kraft.

Briesen, den 09.03.2009

gez. Stumm
Amtdirektor



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Nutzung kommunaler Einrichtungen der Gemeinde Briesen (Mark) wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 16.03.2009

gez. Stumm
Amtdirektor

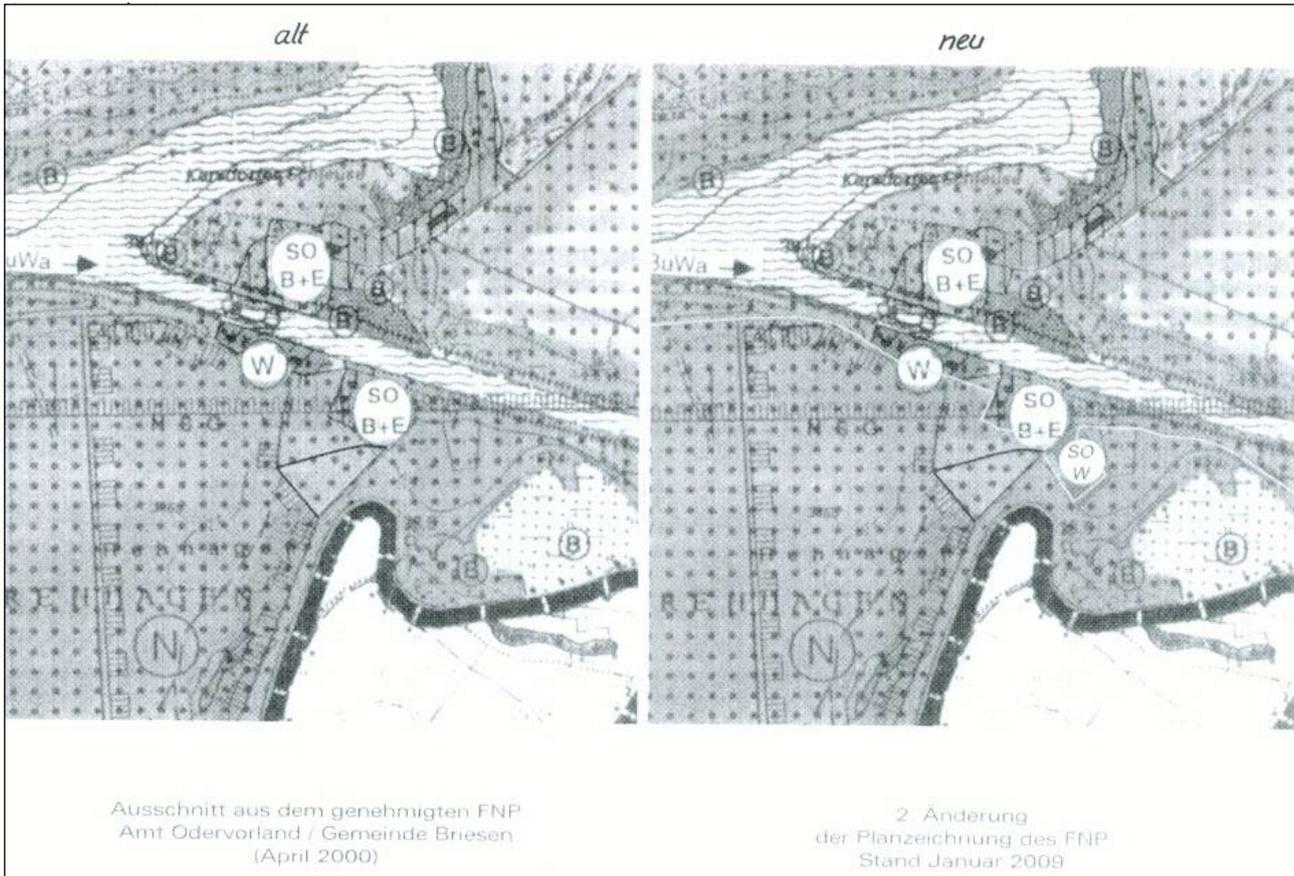
Bekanntmachung der Gemeinde Briesen über die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) Briesen

Im Amtsblatt Nr. 188 vom 01. Februar 2009 wurde zur o. g. Bekanntmachung der Kartenausschnitt mit der Überschrift „neu“ fehlerhaft abgebildet.

Aus diesem Grund wird der Kartenausschnitt „alt“ und der korrigierte Kartenausschnitt „neu“ zur Richtigestellung nebenstehend abgebildet.

Briesen, den 11.03.2009

gez. Stumm
Amtdirektor



Entschädigungssatzung

über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für alle Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) und des Ortsbeirates des OT Biegen

Auf Grund der §§ 30 Abs. 4, 45 Abs. 5 und 97 Abs. 8 der Kom. Verfassung des Landes Brandenburg hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Briesen (Mark) am 09.03.2009 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1 Sitzungsgelder

- (1) Mitglieder von Ausschüssen erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen dieses Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.
- (2) Vorsitzende von Ausschüssen erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung dieses Gremiums ein doppeltes Sitzungsgeld, 26,00 €.

(3) Berufene sachkundige Einwohner erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 7,60 €.

(4) Die Mitglieder des Ortsbeirates des Ortsteiles Biegen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

§ 2 Entschädigung

(1) Die Gemeindevertretung und der ehrenamtliche Bürgermeister erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsentschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

ehrenamtliche Bürgermeister 716,00 €/Monat

Gemeindevertreter	46,00 €/Monat
Ortsvorsteher	150,00 €/Monat

- (2) Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters ist für die Dauer der Vertretung eine Entschädigung von 50 v.H. des Vertretenen zu gewähren.
Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
Ist die Funktion des ehrenamtlichen Bürgermeisters nicht besetzt und wird sie daher von einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgabe die volle Entschädigung des Vertretenen.

§ 3

Verdienstausschlag, Reisekostenvergütung, Fahrkosten

- (1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages und auf Gewährung von Reisekostenvergütung bei genehmigten Dienstreisen durch die Gemeindevertretung in Abstimmung mit dem Amtsausschuss.
- (2) Für genehmigte Dienstreisen werden Reisekostenvergütungen nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechts erstattet.
- (3) Der infolge der Wahrnehmung des Mandats erlittenen Verdienstausschlag wird auf Antrag und gegen Nachweis erstattet. Außerdem ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- (4) Die Entschädigung beträgt im Höchstfall 35 €/Stunde.
- (5) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 10 Stunden zu begrenzen.

§ 4

Zahlung der Entschädigungen

- (1) Entschädigungen nach dieser Satzung werden vierteljährlich, Sitzungsgelder werden halbjährlich und in Fällen des Verdienstausschlagersatzes nach Vorlage des Erstattungsantrages des Arbeitgebers abgerechnet und ausgezahlt.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommenssteuerpflicht unterliegen, regeln

die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

- (3) Der Nachweis der gezahlten Entschädigungen und Sitzungsgelder ist mit Auszahlung durch die Verwaltung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu dokumentieren.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung ab 01.04.2009 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung vom 22.01.2004 außer Kraft.

Briesen, den 09.03.2009

gez. Schindler
ehrenamtl. Bürgermeister
u. Vors. der Gemeindevertretung



Briesen, den 12.03.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Entschädigungssatzung zur Regelung der Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung wird im Amtsblatt für das Amt Odervorland bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verlegung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kommunalverfassung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Amtsdirektor den Beschluss der Gemeindevertretung vorher beanstandet hat oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Briesen, den 16.03.2009

gez. Stumm
Amtsdirektor

Impressum:

Herausgeber: Amt „Odervorland“
Sitz: Briesen/Mark, Bahnhofstraße 3-4

Herstellung: Schlaubetal-Druck-Kühl OHG
und Verlag
Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose

Das Amtsblatt für das Amt Odervorland erscheint monatlich. Es liegt in der Amtsverwaltung unter o.g. Adresse im Sekretariat aus, und wird an Haushalte des Amtsbereiches kostenlos abgegeben.

